

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Stadt Remseck am Neckar**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 01.05.2016, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15
Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/Stadt zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 36
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,25 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung/ Zählergröße	MN Q _N -2,5	MN Q _N -6	MN Q _N -10	Verbundzähler			
				WPV-Q _N 15	WPV-Q _N 40	WPV-Q _N 60	WPV-Q _N 150
€ (netto)/Monat	8,11	20,26	32,42	50,66	127,65	202,63	810,50
€ (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer/ Monat	8,6777	21,6782	34,6894	54,2062	136,5855	216,8141	867,2350

Diese Gebühren gelten auch bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern.

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,61 € (netto) bzw. 2,7927 € (**brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer**).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,61 € (netto) bzw. 2,7927 € (**brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer**).

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar,



Dirk Schönberger
Oberbürgermeister